



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Erschienen in der
IVZ am 26.02.2022

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 125 „Zum Welleken“, Neuaufstellung Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zum Welleken“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung und die Abwägungstabelle beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Neuaufstellung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich der Neuaufstellung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zum Welleken“ in der Fassung des Beschlusses vom 10. Februar 2022 gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, die Abwägungstabelle, sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Corona-Viruseindämmung und der damit verbundenen Schließung des Technischen Rathauses

für die Öffentlichkeit ist ein Termin zur Einsichtnahme nur nach vorhergehender telefonischer Abstimmung (Tel. 05451-9317205) möglich.
Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend aufgeführte Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Thunacker“ wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 23. Februar 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schrameyer

